

# **STIFTUNGSSATZUNG**

## **§ 1**

### **Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung**

- (1) Die Stiftung führt den Namen Neven Subotic Stiftung.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Dortmund.

## **§ 2**

### **Stiftungszweck**

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Stiftung ist
  - die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege (§ 52 Abs. 2 Nr. 3)
  - die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe (§ 52 Abs. 2 Nr. 7)
  - die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit (§ 52 Abs. 2 Nr. 15)
  - die Mittelbeschaffung gem. § 58 Nr. 1 AO zur Erfüllung der vorgenannten Zweckedurch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Daneben verwirklicht die Stiftung ihre Zwecke auch unmittelbar selbst.
- (3) Der Stiftungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung von Projekten im In- und Ausland, die der Verbesserung der Lebensbedingungen dienen. Durch die Arbeit der Stiftung soll beispielsweise ein sicherer Zugang zu sauberem Wasser, Sanitäranlagen und Hygiene gewährleistet werden. Zur Erreichung dieses Ziels leistet die Stiftung auch entsprechende Aufklärungsarbeit. Soweit andere Konkretisierungen als die beispielhaft genannten hinsichtlich der Verwirklichung des Stiftungszwecks erforderlich sind, entscheidet im Einzelnen der Vorstand darüber, auf welche zusätzliche Weise der Zweck der Stiftung zu verwirklichen ist. Zu Lebzeiten des Stifters bedarf diese Entscheidung seiner Zustimmung.

- (4) Die genannten Zwecke müssen nicht in gleichem Maße verwirklicht werden.
- (5) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (6) Die Stiftung kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben einer Hilfsperson i.S. des § 57 Abs. 1 Satz 2 der Abgabenordnung bedienen, soweit sie die Aufgaben nicht selbst wahrnimmt. Die Stiftung kann zur Verwirklichung des Stiftungszwecks Zweckbetriebe unterhalten.
- (7) Die Förderung der in § 2 Abs. 2 genannten Satzungszwecke schließt die Verbreitung der Ergebnisse durch geeignete Öffentlichkeitsarbeit und das Einwerben von Spenden und Zustiftungen sowie Stiftungsfonds/zweckgebundenen Zustiftungen ein.
- (8) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Stifter und seine Erben/Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

### **§ 3**

#### **Stiftungsvermögen**

- (1) Das Stiftungsvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Es kann mit Zustimmung der Stiftungsbehörde ausnahmsweise bis zur Höhe von 15 % seines Wertes in Anspruch genommen werden, wenn anders der Stiftungszweck nicht zu verwirklichen ist und die Rückführung der entnommenen Vermögenswerte zum Stiftungsvermögen innerhalb der drei folgenden Jahre sichergestellt ist. Die Erfüllung der Satzungszwecke darf durch die Rückführung nicht wesentlich beeinträchtigt werden.
- (3) Vermögensumschichtungen sind zulässig. Gewinne aus Vermögensumschichtungen können ganz oder teilweise zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet, in eine Umschichtungsrücklage eingestellt oder dauerhaft dem Stiftungsvermögen zugeführt werden. Absatz 2 Satz 1 ist zu beachten.
- (4) Auf die Stiftung übertragene Immobilien, Grundstücke und Sachwerte, insbesondere Kunstwerke o.ä., dürfen veräußert werden. Der Veräußerungserlös stellt Stiftungsvermögen dar und ist diesem wieder zuzuführen. Bei der Veräußerung von Kunstwerken bedarf es zu Lebzeiten des Stifters seiner Zustimmung.
- (5) Der Vorstand kann Anlagerichtlinien für die Anlage und Verwaltung des Stiftungsvermögens erlassen.
- (6) Die Stiftung darf die Trägerschaft von nicht rechtsfähigen Stiftungen und die Verwaltung von rechtsfähigen Stiftungen übernehmen, wenn deren Stiftungszwecke mit dem Stiftungszweck dieser Stiftung übereinstimmen und sie die damit ggf. einhergehenden Verwaltungskosten tragen können.

## **§ 4**

### **Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen**

- (1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften zeitnah zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.
- (2) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer zweckgebundenen Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist um ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen. Freie Rücklagen dürfen gebildet und ganz oder teilweise dem Vermögen zugeführt werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen.
- (3) Dem Stiftungsvermögen zuzuführen sind Zuwendungen, die durch die Zuwendenden oder aufgrund eines zweckgebundenen Spendenaufrufs der Stiftung dazu bestimmt sind. Zuwendungen von Todes wegen, die von der Erblasserin / vom Erblasser nicht ausdrücklich zur zeitnahen Erfüllung des Stiftungszwecks bestimmt sind, dürfen dem Vermögen zugeführt werden.
- (4) Die Stiftung darf keine juristischen oder natürlichen Personen durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigen; dies gilt generell auch für mit Vorstandsmitgliedern verbundene Unternehmen oder Personen. Die Steuervergünstigung wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass die Stiftung einen Teil, jedoch höchstens ein Drittel ihres Einkommens dazu verwendet, um in angemessener Weise den Stifter und seine nächsten Angehörigen zu unterhalten, ihre Gräber zu pflegen und ihr Andenken zu ehren.

## **§ 5**

### **Rechtsstellung der Begünstigten**

Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

## **§ 6**

### **Organe der Stiftung**

- (1) Organ der Stiftung ist der Vorstand.
- (2) Der Vorstand kann zu einem späteren Zeitpunkt ein Kuratorium einrichten und dessen Mitglieder berufen.
- (3) Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit eine hauptamtliche Geschäftsführerin /

einen hauptamtlichen Geschäftsführer berufen, die / der nicht Mitglied des Vorstandes oder eines nach Abs. 2 eingerichteten Kuratoriums sein darf. Deren / Dessen Vergütung muss der Ertragslage der Stiftung angemessen sein.

- (4) Die Mitglieder von Organen haften, sofern sie ehrenamtlich für die Stiftung tätig sind, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit (vgl. § 8 Abs. 5).

## **§ 7**

### **Zusammensetzung des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Personen. Der Stifter ist auf Lebenszeit Mitglied des Vorstandes. Er kann nicht abberufen werden. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende / einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende/ einen stellvertretenden Vorsitzenden für die Dauer ihrer jeweiligen Vorstandszugehörigkeit. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder – mit Ausnahme des Stifters – beträgt drei Jahre. Wiederwahl durch die verbleibenden Vorstandsmitglieder ist zulässig.

Die Amtszeit eines Mitgliedes des Stiftungsvorstandes endet, außer im Todesfall oder bei Eintritt der Geschäftsunfähigkeit, durch

a) Ablauf der Amtszeit von drei Jahren,

b) Niederlegung des Amtes, die jederzeit möglich ist,

c) durch Abberufung aus wichtigem Grund mittels Beschluss, der einer Mehrheit von 2/3 aller Stiftungsvorstandsmitglieder bedarf, wobei das betroffene Mitglied jedoch kein Stimmrecht hat.

Vor der Abberufung des betroffenen Mitglieds ist diesem Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds wird das neue Mitglied nur für den Rest der Amtszeit gewählt.

- (2) Bei Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern werden ihre Nachfolger durch Kooptation bestellt. Auf Ersuchen der/des Vorsitzenden kann das ausscheidende Mitglied bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt bleiben.

## **§ 8**

### **Rechte und Pflichten des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Er handelt durch die einzelvertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder. Die Mitglieder des Vorstands sind von § 181 BGB befreit.
- (2) Der Vorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Satzung den Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgabe ist insbesondere

- a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung von Büchern und der Aufstellung des Jahresabschlusses, soweit dies nicht Aufgabe der Geschäftsführerin / des Geschäftsführers ist,
  - b) die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens,
  - c) die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführerin / des Geschäftsführers, Festsetzung ihrer/seiner Vergütung und Überwachung der Geschäftsführung,
  - d) die Beschlussfassung im Rahmen der §§ 10, 11 und 12.
- (3) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
  - (4) Der Vorstand kann sich zur Erledigung seiner Aufgaben eines Dritten gegen angemessene Vergütung bedienen, sofern die Ertragslage der Stiftung dies zulässt.
  - (5) Die Mitglieder des Vorstandes sind grundsätzlich ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Die ihnen entstandenen angemessenen Auslagen und Aufwendungen können nach Maßgabe eines entsprechenden Vorstandsbeschlusses erstattet werden. Zu Lebzeiten des Stifters bedarf es seiner Zustimmung.

Die Tätigkeit im Vorstand kann auf entsprechenden Vorstandsbeschluss – auch im Rahmen eines Anstellungsvertrages – angemessen vergütet werden. Die Vergütung hat einem Drittvergleich standzuhalten und ist mit der zuständigen Finanzbehörde im Vorfeld abzustimmen. Diese Regelung gilt auch für Dritte im Sinne von § 8 Abs. 4 und für einen eventuellen Geschäftsführer.

## **§ 9**

### **Beschlüsse**

- (1) Der Stiftungsvorstand wird vom Vorsitzenden bei Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung einberufen werden. Die Einberufung erfolgt schriftlich; die Schriftform gilt durch Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist, darunter der Stifter, sofern er nicht in schriftlicher Form darauf verzichtet. Sie beschließen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag. Ein abwesendes Mitglied kann sich aufgrund einer schriftlichen Erklärung gegenüber dem jeweiligen Stiftungsorgan durch ein anwesendes Mitglied vertreten lassen. Über die Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen.
- (3) Der Stifter hat in den Vorstandssitzungen ein Vetorecht – auch wenn er nicht Mitglied des Vorstandes ist – , so dass Beschlüsse gegen seine Stimme nicht zustande kommen. Ist der Stifter nicht Mitglied des Vorstandes, ist er zu seinen Lebzeiten zu den Vorstandssitzungen

einzuladen und hinsichtlich der Beschlüsse zu § 8 Abs. 2 Ziffer b) und d) anzuhören.

- (4) Umlaufbeschlüsse sind – auch in elektronischer Form – zulässig; dies gilt nicht für die Bestellung und Abberufung von Organmitgliedern sowie für Beschlüsse nach §§ 10, 11 und 12 der Satzung. die Schriftform gilt durch Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung der Stimmabgabe in elektronischer Form als gewahrt.

## **§ 10**

### **Satzungsänderung**

- (1) Der Vorstand kann einstimmig eine Änderung der Satzung beschließen, wenn hierdurch der Stiftungszweck oder die Organisation der Stiftung nicht wesentlich verändert wird. Die Stiftungsbehörde ist hierüber innerhalb eines Monats nach Beschlussfassung zu unterrichten.
- (2) Der Vorstand kann einstimmig, sofern eine wesentliche Änderung der Verhältnisse eingetreten ist, den bestehenden Stiftungszweck ändern oder erweitern und/oder wesentliche Änderungen der Organisation beschließen, soweit es die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht beeinträchtigt. Der Beschluss bedarf der Genehmigung der Stiftungsbehörde. Satzungsänderungen, die nicht den Stiftungszweck betreffen, z.B. zur Implementierung eines Kuratoriums, können durch den Vorstand vorgenommen werden. Der Stiftungszweck kann anlässlich von Zustiftungen erweitert werden. Hierzu ist die Genehmigung der Stiftungsbehörde einzuholen.

## **§ 11**

### **Auflösung der Stiftung/Zusammenschluss**

Der Vorstand kann mit den Stimmen aller Mitglieder die Auflösung der Stiftung oder den Zusammenschluss mit einer oder mehreren anderen steuerbegünstigten Stiftungen beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen und auch die nachhaltige Erfüllung eines nach § 10 geänderten oder neuen Stiftungszwecks nicht in Betracht kommt. Die durch den Zusammenschluss entstehende neue Stiftung muss ebenfalls steuerbegünstigt sein.

## **§ 12**

### **Vermögensanfall**

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt

das gesamte Stiftungsvermögen an eine oder mehrere andere steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts, die es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung der in § 2 Nr. 2 genannten steuerbegünstigten Zwecke zu verwenden haben. Die Bestimmung der Anfallberechtigten obliegt dem Vorstand.

### **§ 13**

#### **Unterrichtung der Stiftungsbehörde**

Die Stiftungsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Ihr ist unaufgefordert innerhalb von 12 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres eine Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung der Stiftungszwecke vorzulegen.

### **§ 14**

#### **Stellung des Finanzamtes**

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor eine Stellungnahme des Finanzamtes zur Steuerbegünstigung einzuholen.

### **§ 15**

#### **Stiftungsbehörde**

Stiftungsbehörde ist die Bezirksregierung Arnsberg, oberste Stiftungsbehörde ist das für Stiftungsrecht zuständige Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen. Die stiftungsaufsichtsbehördlichen Genehmigungs- und Zustimmungsbefugnisse sind zu beachten.

Dortmund, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Neven Subotic